

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Eilfter Titel. Von der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

ben, um eine zur Vergleichung dienende Handschrift zu erhalten.

§. 155. Die Schriftvergleichung wird von Schreibverständigen vorgenommen, welche nach den über die Ernennung von Sachverständigen überhaupt gegebenen Bestimmungen zu bestellen sind.

§. 156. Urkunden, die in fremden Sprachen geschrieben, und für die Untersuchung erheblich sind, werden von einem beeidigten Dolmetscher übersetzt, und mit der Uebersetzung zu den Acten genommen.

Fiffter Titel.

Von der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen.

§. 157. In Häusern, welche dem Publikum offen stehen, namentlich in Gasthäusern, kann die Haussuchung vorgenommen werden, so oft der Richter Gründe hat, anzunehmen, daß in einem solchen Hause eine, eines Verbrechens verdächtige, Person, sich verborgen hält, oder daß Spuren zur Entdeckung und Ausmittlung eines Verbrechens oder eines Thäters darin zu finden sind.

§. 158. Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung eines Angeeschuldigten, der sich verborgen hält, kann zum Zwecke seines Auffindens angeordnet werden, wenn bereits ein Verhaftungs-, oder ein Verwahrungs-, oder ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen ist.

§. 159. Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung des Angeeschuldigten findet ferner Statt, wenn zureichende Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß in dem Hause sich Gegenstände finden werden, die zum Beweise des

Thatbestandes des Verbrechens oder Vergehens, worauf die Untersuchung geht, oder zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen.

§. 160. In dem Hause oder der Wohnung anderer Personen ist die Durchsuchung erlaubt, wenn wahrscheinlich ist, daß der Angeschuldigte sich darin verborgen hält, oder daß in dem Hause Spuren des verübten Verbrechens oder Vergehens zu finden sind, oder daß die Person Gegenstände des Verbrechens oder Vergehens, welche zum Thatbestande gehören, noch besitze, und wenn zugleich Grund zur Annahme vorhanden ist, daß die Person den Besitz dieser Gegenstände verheimlichen werde.

§. 161. In andern Fällen, wo kein Grund zu dieser Annahme vorhanden ist, wird der Besitzer des Gegenstandes vorerst über seinen Besitz gefragt, und zur Herausgabe aufgefordert, und erst alsdann, wenn er den Besitz läugnet, oder die Herausgabe widerrechtlich verweigert, wird die Haussuchung oder die gewaltsame Wegnahme des Gegenstandes veranstaltet.

§. 162. Die allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte oder einer bestimmten Abtheilung desselben ist erlaubt, wenn Gründe der Wahrscheinlichkeit vorhanden sind, daß dadurch ein Angeschuldigter oder Gegenstände aufgefunden werden können, die zum Beweise des Thatbestandes oder zur Entdeckung des Thäters dienen.

§. 163. Die Veranlassung und die Gründe, aus welchen eine Haussuchung vorgenommen wird, sind in allen Fällen im Protokoll besonders zu bemerken.

§. 164. In der Regel muß die Haussuchung in Gegenwart des Richters und des Protokollführers, und einer oder zweier Urkundspersonen vorgenommen werden. Der Richter kann jedoch in einfachen Fällen die Durchsuchung auch dem Bürgermeister oder einem Polizeibeamten auftragen, nach Umständen selbst den Protokollführer dazu abordnen.

Bei Durchsuchung der Papiere müssen außer dem Richter und Protokollführer immer zwei Urkundspersonen gegenwärtig seyn.

§. 165. Zur Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung des Angeeschuldigten wird dieser selbst beigezogen, oder wenn er nicht anwesend ist, ein Angehöriger seiner Familie, und in Ermangelung eines solchen, ein Nachbar. Das Nämliche gilt für jede andere Person, deren Haus oder Wohnung einer Durchsuchung unterworfen wird.

§. 166. Die Haussuchung ist mit der möglichsten Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen wird, zu veranstalten. Es ist dabei Alles zu vermeiden, was eine nicht durch den Zweck der Handlung im einzelnen Falle gebotene Belästigung der Hausbewohner enthalten würde.

§. 167. Die Durchsuchung der Papiere ist mit der möglichsten Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen, und jedenfalls auf die Papiere zu beschränken, welche für die anhängige Untersuchung wichtig werden können. Andere Papiere sind abzusondern.

§. 168. Papiere, oder andere von dem Gericht in Verwahrung genommene Gegenstände werden, wenn es thunlich ist, in einen Umschlag gelegt, oder in ein Gefäß oder in einen Sack gebracht, und mit dem Gerichtssiegel versehen. Der Angeeschuldigte kann sein Siegel ebenfalls beifügen. Ist er nicht anwesend, so geschieht es entweder von einem der im §. 165 genannten Stellvertreter oder einer Urkundsperson. Die Entseglung geschieht, nachdem die Siegel besichtigt wurden, in Gegenwart des Angeeschuldigten, oder der Person deren Siegel beige druckt ist.

§. 169. In Fällen, wo nach dem Gesetze der Staatsanwaltschaft die Haussuchung vorzunehmen berechtigt ist, richtet er sich nach den Vorschriften, die für die richterliche Haussuchung gelten, nimmt die Gegenstände, deren Weg-

Entw. Strafproceßordn. 3

nahme er für die Untersuchung für wichtig hält, mit Beobachtung der Vorschriften des vorstehenden §. 168 in Verwahrung, und liefert sie unverzüglich dem Untersuchungsrichter ab, und zwar die Papiere, die er ohne Gegenwart des Gerichts wegnimmt, in gleicher Weise versiegelt, ohne daß er befugt ist, sie zu durchlesen, wenn nicht der Angeschuldigte, oder Derjenige, welcher seine Stelle vertritt, dazu einwilligt.

§. 170. Dem Richter steht die Befugniß zu, Briefe, welche an den Angeschuldigten gerichtet sind, oder welche der Angeschuldigte an Andere absendet, wegzunehmen, und zu öffnen, wenn derselbe bereits verhaftet, oder gegen ihn ein Verhaftsbefehl erlassen ist.

Es findet diese Bestimmung keine Anwendung auf den Fall, da der Verhaft nur wegen besorgter Collusion (§. 223) erkannt ist.

§. 171. Unter den Voraussetzungen des vorhergehenden §. 170 kann der Richter auch die Postbehörden zur Auslieferung solcher Briefe auffordern.

§. 172. Briefe, welche auf diese Art dem Richter zugekommen sind, werden von ihm in Gegenwart von zwei auf die Geheimhaltung des Inhalts beeidigten Urkundspersonen eröffnet; so weit von der Mittheilung des Inhalts kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, muß der Brief dem Angeschuldigten oder Demjenigen, an den er gerichtet ist, in Urschrift oder in Abschrift, oder im Auszuge mitgetheilt werden.

§. 173. Sind die weggenommenen Briefe an einen Angeschuldigten gerichtet, welcher flüchtig ist, so wird die Mittheilung, welche nach dem vorhergehenden §. 172 an ihn geschehen soll, dem von ihm zurück gelassenen Bevollmächtigten, oder wo dem Richter ein solcher nicht bekannt ist, einem Angehörigen seiner Familie gemacht. Sind keine solche Personen vorhanden, oder weigern sie sich, die Mittheilung

anzunehmen, so hat der Richter den Brief mit der Nachricht hievon dem Absender zurückzuschicken, oder ihm, wenn der Brief bei den Acten bleiben muß, anzuzeigen, daß derselbe mit Beschlag belegt sei.

§. 173 a. Wenn die Voraussetzungen zum Verhaft zwar vorhanden sind, der Verhaftsbefehl aber noch nicht erfolgt, oder der Verhaft nur wegen besorgter Collusion (§. 223) erkannt ist, so steht dem Richter die Befugniß zu, Briefe der im §. 170 bezeichneten Art in Beschlag zu nehmen. Sie dürfen jedoch nicht gegen den Willen des Angeschuldigten oder seines Stellvertreters geöffnet werden.

§. 173 b. Von der Beschlagnahme ist in solchen Fällen dem Angeschuldigten, oder, wenn er abwesend ist, dem zurückgebliebenen Bevollmächtigten desselben, oder, wo dem Richter ein solcher nicht bekannt ist, einem Angehörigen seiner Familie sogleich Nachricht zu geben.

§. 173 c. Verlangt der Angeschuldigte oder sein Stellvertreter die Eröffnung, so wird nach den Vorschriften des §. 172 verfahren.

§. 173 d. Nach den Vorschriften des §. 172 und 173 wird ebenfalls verfahren, wenn in der Folge der Verhaftsbefehl erlassen wird. Verfugt dagegen das Bezirksgericht, daß der Verhaft nicht Statt finde, so werden die in Beschlag genommenen Briefe ohne Verzug Demjenigen, an den sie gerichtet sind, oder dem Angeschuldigten, oder, wenn er abwesend ist, seinem Bevollmächtigten, oder einem Angehörigen seiner Familie ausgefolgt, oder wenn keine solche Personen vorhanden sind, der Post zurückgegeben.

§. 174. Briefe, welche zwischen Angehörigen des Angeschuldigten und andern Personen gewechselt werden, können niemals weggenommen oder mit Beschlag belegt werden.

§. 175. Unter den Voraussetzungen des §. 170 kann der Staatsanwalt Briefe, die an den Angeschuldigten gerichtet, oder von ihm abgesendet sind, wegnehmen, wenn sie sich

nicht auf der Post, sondern bei andern Personen finden. Er ist jedoch nicht berechtigt, solche zu eröffnen, sondern verpflichtet, sie unverzüglich dem Untersuchungsrichter zu überliefern.

§. 176. Finden sich Briefe im Fall des vorhergehenden §. auf der Post, so kann der Staatsanwalt die Postbehörde auffordern, solche bis zum Eintreffen richterlicher Verfügungen zurück zu halten. Er hat gleichzeitig durch seine Anträge bei dem Untersuchungsrichter die Verfügung zu veranlassen, die wo möglich in den nächsten vierundzwanzig Stunden erfolgt, ob der Brief an seine Adresse abgeliefert, oder dem Richter übersendet werden soll.

Zwölfter Titel.

Von der Vernehmung der Zeugen.

§. 177. Der Richter ladet die als Zeugen zu vernehmenden Personen vor, welche ihm vom Staatsanwalt, dem Beschädigten, dem Angeeschuldigten, oder auf andere Weise als solche bezeichnet sind, welche von dem Verbrechen oder Vergehen, von den Theilnehmern daran, oder von für die Anschuldigung oder Vertheidigung erheblichen Umständen Kenntniß haben.

§. 178. Im Interesse der Beschleunigung und der Kostenersparung hat der Richter unnöthige oder zwecklose Zeugenverhöre überall zu vermeiden, und bei der Wahl zwischen mehreren, welche gleiche Glaubwürdigkeit und gleiche Kenntniß von den Thatsachen haben, den näher wohnenden den Vorzug zu geben.

§. 179. Jede Person, welche als Zeuge vorgerufen wird, ist schuldig, der Vorladung zu gehorchen und Zeugniß abzu-